



## **Amtsgericht Mönchengladbach**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 07.03.2025, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal A 14, Hohenzollernstr. 157, 41061  
Mönchengladbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Mönchengladbach, Blatt 4250,  
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Mönchengladbach, Flur 89, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche,  
Krichelstraße 20, Größe: 119 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem  
Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten (Baujahr um 1951). Das Grundstück hat eine  
Größe von ca. 119 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2024  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

**470.000,00 €**

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.